

Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Heidelberg

vom 26. Juli 1956
(Heidelberger Amtsanzeiger vom 10. August 1956)¹

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GBl. S. 129; in Verbindung mit § 1 der ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 31. Oktober 1955 (GBl. S. 177)) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 26. Juli 1956 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Heidelberg werden durch Einrückung in das eigene Amtsblatt, das "HEIDELBERGER STADTBLATT/Amtsanzeiger der Stadt Heidelberg" veröffentlicht, soweit nicht durch sondergesetzliche Bestimmungen eine erweiterte Form der Bekanntmachung vorgeschrieben ist.

§ 2

Öffentliche Bekanntmachungen, die einen größeren Kreis der Bürgerschaft angehen, sollen außerdem in der Tagespresse mitgeteilt werden. Die Mitteilung in der Tagespresse ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für das Inkrafttreten der öffentlichen Bekanntmachungen.

§ 3

Die Entscheidung, in welcher Form im einzelnen Falle die Bekanntmachung erfolgt, obliegt dem Oberbürgermeister, der diese Befugnisse weiter übertragen kann.

§ 4

Über den ordnungsgemäßen Vollzug der öffentlichen Bekanntmachungen ist ein Nachweis zu den Akten zu bringen.

§ 5

Diese Satzung tritt gem. § 4 Abs. 3 GO am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt § 14 der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg vom 31. März 1951 außer Kraft.

¹ Geändert durch:
Satzung vom 13. Mai 1993 (Heidelberger Stadtblatt vom 21.05.1993).